Club der

Rassehundezüchter und Hundeliebhaber

Crailsheim e.V.

Zuchtordnung

Zuchtbestimmungen

Ziel dieser Zuchtordnung ist neben dem Tierschutz die Erhaltung der Leonberger Hunde entsprechend dem gültigen Standard der Rasse

(siehe Button „Der Leonberger“)

Geschäftsstelle + Hauptzuchtwart: **CRH Crailsheim e.V.**

Herr Kurt Früh

Margaretenstr. 30

74564 Crailsheim

Tel.: 07951 /4072245

E-Mail: info@frueh-crailsheim.de

Zuchtwart: **Herr Ulrich Grüninger**

Steinachweg 13

74423 Obersontheim

Tel.: 07973/6557

E-Mail: ulrich.grueninger@web.de

CRH – Zuchtordnung

Artikel 1

In das Zuchtbuch des CRH werden grundsätzlich alle Würfe eingetragen, sofern

a) die Elterntiere eine reinrassige Abstammung nachweisen können,
   d.h. über einen mit mindestens drei Generationen eingetragenen anerkannten Ahnenpass verfügen und
b) die Elterntiere die **Zuchttauglichkeitsprüfung** mit Protokoll bestanden haben und deren Zuchttauglichkeit im Ahnenpass vermerkt ist.

Artikel 2

Welpen mit angeborenen Fehlern werden von der Eintragung in das Zuchtbuch ausgeschlossen. Über die Mängel entscheidet der Zuchtwart. Kreuzungen verschiedener Rassen werden nicht eingetragen.

Artikel 3

Umschreibungen verbands- und clubfremder Ahnentafeln ist statthaft, sofern der betreffende Hund von einem CRH-Zuchtwart auf seinen Rassestandard begutachtet wurde.

Artikel 4

Jeder Züchter sollte vor dem Deckakt zwecks Auswahl eines passenden Deckrüden mit dem Zuchtwart Kontakt aufnehmen.

Artikel 5

Zuchtvoraussetzungen:

a) Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden unter Einhaltung der Forderungen des Tierschutzgesetzes gezüchtet werden. Für Zuchthunde und Welpen muss eine vorschriftsmäßige Zwingerhaltung gewährleistet sein.

b) Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden, unterliegen nach oben keiner Altersbegrenzung sofern sie die Zuchtvoraussetzungen erfüllen. Kleinhunde und

Großhunde sollten nicht **vor dem 18. Monat** zur Zucht verwendet werden. Besser: 24. Monate!

c) Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart möglich.

d) Bei allen Rassen über 45 cm Risthöhe ist für die Zuchttauglichkeit die Hüftgelenks-Dysplasie-Kontrolle (HD) per Röntgenaufnahme erforderlich. Das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur einmal erfolgen. Das Mindestalter für die Untersuchung ist 18 Monate.

Die Röntgenaufnahme sollte die Größe von 340 mm / 230 mm möglichst nicht überschreiten. Die Kosten für die HD Röntgenaufnahme und die HD-Auswertung durch die CRH-HD-Auswertungsstelle gehen zu Lasten des Hundebesitzers.

Die Röntgenaufnahme ist zusammen mit dem Ahnenpass des Hundes an das Zuchtbuch zu senden.

Bei den Befunden HD-frei und HD – B = Übergangsform/Grenzfall ist der Hund zuchttauglich zu schreiben.

Hündinnen mit HD C können nur mit HD A-Rüden verpaart werden. Rüden mit HD C sind nicht zuchttauglich und dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Der Befund und die Zuchttauglichkeit werden von der CRH-Auswertungsstelle im Ahnenpass vermerkt.

Den Ahnenpass mit Auswertungsbogen erhält der Besitzer per Nachnahme zugestellt. Gebühr siehe letzte Seite.

Die Röntgenaufnahmen verbleiben beim Zuchtbuch bzw. Auswertungsstelle. Mit Hunden, die unter mittlerer und schwerer HD leiden, **darf nicht gezüchtet werden**.

e) Eine generelle Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

f) Es ist nur ein Wurf pro Hündin im Kalenderjahr zulässig. Zwischen dem letzten Wurf und dem nächsten Belegen der Hündin müssen zwischen Wurftag und 1. Decktag mindestens liegen:

a) bei bis einschließlich 8 großgezogenen Welpen 10 Monate, auch wenn ein kompletter Wurf verendet oder nur aus Totgeburten besteht;

b) bei mehr als 8 großgezogenen Welpen 14 Monate Auch bei Ammen- und oder Flaschenaufzucht bleiben diese Wurfpausen für die Mutterhündin bestehen.

c) Die Wurfpause nach einem Kaiserschnitt beträgt 14 Monate. Nach 2 Kaiserschnitten einer Hündin erlischt die Zuchttauglichkeit.

g) <u>Hunde, die zur Zucht verwendet werden, müssen vor der ersten Paarung zuchttauglich geschrieben sein!</u>

h) Verstöße werden in jedem Fall mit erhöhten Eintragungsgebühren oder Verwarnungsgeld belegt (Siehe auch Artikel 12).

Artikel 6

Zur Wurfeintragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Deck- und Wurfmeldeschein, die Ahnentafel der Hündin, vom Deckrüden eine Fotokopie des Stammbaumes. Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Wurfmeldeschein zeichnet der Züchter rechtsverbindlich für alle darin gemachten Angaben. Dies gilt auch für den Deckschein.

Wurfmeldeanzeige

a) Nach § 17, Abs. 1 des Tierschutzgesetzes dürfen keine Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund getötet werden. Eine Beschränkung der Wurfstärke ist demnach gesetzwidrig.

Welpen mit morphologischen Fehlern sind spätestens am 11. Tag vom Tierarzt töten zu lassen.

b) Ein Wurf ist sofort – spätestens innerhalb einer Woche – **dem Zuchtwart oder dem Zuchtbuch zu melden.**

c) Der Wurf darf frühestens nach der 1. Impfung und erst nach der 8. Woche vom Zuchtwart abgenommen werden. <u>Ein Zuchtwart darf seine eigenen Welpen nicht abnehmen. Hunde, die in seinem Besitz sind können nicht von ihm zuchttauglich geschrieben werden.</u>

d) Ammenaufzucht ist erlaubt und wird ab einer Wurfstärke von über 8 Welpen empfohlen. Die untergelegten Welpen sind deutlich zu kennzeichnen.

Artikel 7

Lässt ein Züchter den 1. Wurf eintragen, ist ein Zwingername zu beantragen. Es sind **<u>drei Namensvorschläge</u>** zu nennen. Falls der 1. Vorschlag bereits vergeben ist, wird der folgende geschützt. Für Züchter von mehreren Rassen bleibt der Zwingername derselbe.

Artikel 8

Die Rufnamen der Welpen eines Wurfes beginnen mit den gleichen Anfangsbuchstaben. Bei der Zucht von mehreren Rassen läuft das Alphabet getrennt.

Artikel 9

Den Aufdruck **„KÖRZUCHT“** erhalten jene Welpen, deren Eltern angekört oder bei einer Ausstellung mit der Note **„vorzüglich“** in der **offenen Klasse** bewertet wurden.

Artikel 10

Als Züchter gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Deckaktes. Bei Eigentumswechsel der trächtigen Hündin kann der Züchter zustimmen, dass der Käufer für den Wurf seinen Zwingernamen erhält.

Artikel 11

Gelangen Würfe zur Eintragung die älter als 5 Monate sind, wird von der Zuchtbuchstelle die doppelte Eintragungsgebühr berechnet. Auch die Passgebühr verdoppelt sich. Wird aus einem Wurf nachträglich ein Ahnenpass angefordert (Verlust des 1. Passes), wird ebenfalls die doppelte Gebühr berechnet.

Artikel 12

Verstöße gegen die Rahmenzuchtordnung wie z.B. unwahre Angaben auf Wurf- oder Deckschein, nicht vollständige Angaben der Welpenzahl, vorgetäuschte Ammenaufzucht, unseriöse Verkaufsmethoden usw. werden wie folgt geahndet:

a) Durch Verwarnung.

b) Durch erhöhte Eintragungsgebühr bzw. Verwarnungsgeld

c) Durch zeitweise Zuchtsperre.

d) Durch totale Zuchtsperre

Diese Verwarnungen können nur durch den Hauptzuchtwart ausgesprochen werden.

Artikel 13

Stammrollen für Hündinnen werden ab dem Stichtag 20.03.1999 nicht mehr ausgestellt. In Ausnahmefällen können zu Ausstellungszwecken „Stammrollen“ erstellt werden zu hohen Auflagen.

Artikel 14

Der Hauptzuchtwart und die Zuchtwarte sind berechtigt, Einschau in die Zwingeranlage zu nehmen. Beide üben eine beratende Funktion aus.

Artikel 15

Im Zweifelsfall entscheidet der Hauptzuchtwart über die Auslegung der Rahmenzuchtordnung.

Artikel 16

Jeder Züchter sollte ein Zwingerbuch führen, in das alle Zuchtvorgänge eingetragen werden (zur Vorlage bei den Ämtern).

Artikel 17

Alle Züchter – die dem CRH angehören – sind verpflichtet, ihre gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des CRH einzutragen.

Artikel 18

Die Deckgebühr wird zwischen den Rüden- und Hündinnenbesitzern schriftlich oder mündlich frei vereinbart.

Artikel 19

Welpen mit Ahnentafeln dürfen vom Züchter nur verkauft werden, wenn sie mindestens die **SHLP-Impfung vom Tierarzt erhalten haben**. Diese Impfung muss in einem beigefügten Impfpass eingetragen sein. Die Welpen müssen mehrmals entwurmt sein (mindestens 3mal).

Artikel 20

Inzestverpaarungen sind nicht erlaubt. Welpen aus solchen Verpaarungen erhalten keine Papiere des CRH (Inzestzucht gilt lt. TSchG. als Qualzucht – Geschwister untereinander, Vater auf Tochter, Sohn auf Mutter).

Artikel 21

Ab 01.04.2004 müssen alle Welpen gechipt sein, die im CR-Zuchtbuch eingetragen werden.

Gebührenordnung	
Eintragungsgebühr (Wurf mit nur 1 Welpen frei) Diese Gebühr steht dem jeweiligen Club zu.	10,-- Euro
Zuchttauglichkeitsschreibung /Ankörung	25,-- Euro
Wurfabnahme je Welpe **mindestens**	5,-- Euro 15,-- Euro
Km-Geld in Höhe der jeweils steuerlich anerkannten Pauschale (je km 0,30€). Bei größeren Entfernungen vorher mit dem Zuchtwart absprechen wegen einer Benzingeld-Pauschale. Diese Gebühren (Zuchttauglichkeit, Wurfabnahme und Km-Geld) gehören dem Zuchtwart.	
Ahnenpass je Welpe (10€ für den Verein/10€ Aufwandsentschädigung für Zuchtbuch)	20,-- Euro
Zweitschrift bei Verlust	40,-- Euro
Zwingerschutz mit Urkunde	25,-- Euro
Championats-Urkunden ab Baby- bis zum Ehren-Championat	Preis auf Anfrage

Hierbei ist zu beachten: Ab dem Nat.-CH. müssen zwischen der 1. und der 3. Anwartschaft 365 Tage dazwischen liegen.

Ab Ehren-Championat in Bronze ist diese Zeitspanne nicht mehr einzuhalten. Der Name des Richters muss gut lesbar sein (Druckschrift). Hierzu gibt es Vordrucke in der URC-Geschäftsstelle (Sonst kann die Urkunde nicht ausgestellt werden).

Gebühren sind nur per Vorkasse bzw. Nachnahme zu begleichen!

Bitte richtig frankieren – **Strafporto wird dem Einreicher berechnet**.